

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Herzogenrath
für das Haushaltsjahr 2020

I. Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Stadt Herzogenrath mit Beschluss vom 10.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	137.734.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	143.634.000 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	652.000 €
somit auf	142.982.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	129.923.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	130.487.500 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 652.000 € im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.779.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.505.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	92.736.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	61.447.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

In sämtlichen Teilplänen der Produktbereiche 01 bis 06 und 08 bis 15

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

30.725.700 €

festgesetzt.

Darin enthalten ist der Kreditbedarf aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit 928.700 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

22.888.200 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.248.000 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 325 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 510 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 485 v. H. |

§ 7

(entfällt)

§ 8

- (1) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte enthaltenen **KU-Vermerke** gelten mit der Maßgabe, dass diese Stellen beim Ausscheiden der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt werden.
- (2) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen **KW-Vermerke** besagen, dass diese Stellen beim Ausscheiden bzw. beim Wechsel von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegfallen. Nur im begründeten Ausnahmefall nach Entscheidung des Verwaltungsvorstandes/ Bürgermeisters ist eine Stellennachbesetzung (auch anteilig) möglich. Die Stellenreduzierung ist durch Umstrukturierung/ Umorganisation auch mittelbar innerhalb der gleichen Organisationseinheit möglich.
- (3) Zur Schaffung unterjähriger flexibler Handlungsmöglichkeiten bei der Wiederbesetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, Beamtenstellen vorübergehend mit Tarifbeschäftigten zu besetzen und umgekehrt auch Beamte vorübergehend auf Stellen von Tarifbeschäftigten zu führen.

§ 9

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsausführung werden mehrere Produkte zu Budgets zusammengefasst. § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Die Budgetbildung ist dem Haushaltsplan unter „Budgetierung der einzelnen Produkte“ zu entnehmen. § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Innerhalb der Budgets werden die Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Ämter haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen er-

höhen. Bei Mindererträgen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen.

Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zentrale Bewirtschaftung

Als Ausnahmen zur o.a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend einen Deckungsring bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
Die Personalaufwendungen bilden produktübergreifend einen Deckungsring der Gesamtaufwendungen.
- b) Telefon- und Postgebühren
- c) Interne Leistungsverrechnungen
- d) Gebäudeunterhaltung, Energiekosten sowie Abgaben und Versicherungen

2. Verpflichtungsermächtigungen

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden, anderenfalls ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn Sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 40.000 € übersteigen, gleiches gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Folgendes ist zu beachten:

- 1. Die Erheblichkeitsgrenze gilt für einzelne Investitions- bzw. Rückstellungsmaßnahmen.
- 2. Bei zahlungswirksamen Aufwendungen gilt die Erheblichkeitsgrenze für das jeweilige Aufwandskonto.
- 3. § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Spendenverwendungen, Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbsteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Über- und außerplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten gelten als unerheblich, solange die geplanten Gesamtpersonalaufwendungen/ -auszahlungen nicht überschritten werden.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch das reine Umnummerieren von Sachkonten entstehen (z. B. unterjährige Änderungen durch Information und Technik NRW oder Änderung der Zuordnung/ des Sachkontos von Aufwendungen) und keine Ansatzserhöhung, also zusätzliche Belastung, zur Folge haben, gelten als unerheblich.

Außerplanmäßige Auszahlungen, die durch Nachaktivierungen entstehen, gelten als unerheblich, sofern auf dem ursprünglichen Sachkonto bei der entsprechenden Investition ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Verschiebungen zwischen dem investiven und konsumtiven Bereich aufgrund des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes entstehen, gelten als unerheblich, sofern die Deckung im investiven bzw. konsumtiven Bereich jeweils im gleichen Jahr gewährleistet ist.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 40.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister beziehungsweise der Technische Beigeordnete. Diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Stadtrat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 3.000,00 € unterschreiten, bei denen auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.

4. Nachtragssatzung/ Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich aufzustellen, wenn

1. im Ergebnisplan ohne ein geplantes Jahresdefizit ein Jahresfehlbetrag von mehr als 5 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
2. ein geplantes Jahresdefizit im Ergebnisplan um mehr als 5% der geplanten Gesamtaufwendungen überschritten wird,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnisplan bezogen auf einzelne Haushaltspositionen in Höhe von über 3% im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen in Einzahlung und Auszahlung saldiert den Gesamtbetrag von 2.000.000 € übersteigen.

Über-/ außerplanmäßige Darlehenstilgungen/ Tilgungen von Liquiditätskrediten führen unabhängig von ihrer Höhe nicht zu einer Nachtragssatzung.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 40.000 € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 01.04.2020 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 27.04.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 305 bis 308, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.herzogenrath.de im Internet verfügbar.

Hinweis: Während der durch die Corona-Problematik verursachten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus ist eine Einsichtnahme vor Ort erst nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02406/ 83-0 möglich.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 30.04.2020
In Vertretung:

Hubert Philippengracht
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer